

Geschäftsordnung
in der Fassung der 2. Änderung vom 22. Dezember 2010

1. Aufgaben und Ziele

Der Jugendgemeinderat ist die Interessenvertretung der Jugendlichen in Nagold. Aufgabe des Jugendgemeinderates ist es, in allen die Jugend betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind dazu verpflichtet, ihr Amt uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.

3. Zusammensetzung

Der Jugendgemeinderat besteht momentan aus 18 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister ist Mitglied des Jugendgemeinderates mit beratender Stimme.

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, die zugleich als Vertreter in den Dachverband der Jugendgemeinderäte entsandt werden.

Der Vorsitzende ist im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit zu wählen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist er im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Stellvertreter sind mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Zu Beginn der Amtszeit kann der Jugendgemeinderat für die Dauer von maximal 12 Monaten beschließen, bis zu 6 ehemalige Jugendgemeinderäte als sachkundige Einwohner zu berufen.

Diese haben dann Rederecht aber kein Stimmrecht in den Sitzungen des Jugendgemeinderats. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Sitzungsteilnahme.

4. Ausschüsse und Arbeitskreise

Bei Bedarf kann der Jugendgemeinderat für seine Arbeit Ausschüsse und Arbeitskreise bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete übertragen.

Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der dem Jugendgemeinderat Bericht erstattet.

5. Sitzungen

Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr, vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie sind in der Regel öffentlich. Die „Pflichttermine“ werden zu Beginn der Sitzungsperiode vom Vorsitzenden und dem Oberbürgermeister vereinbart. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden eingeladen.

Rederecht haben die Schulsprecher sowie Personen, denen vom Vorsitzenden das Rederecht erteilt wird.

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme: Ziffer 9); Enthaltungen werden nicht gewertet.

Sitzungsräume sind der Sitzungssaal im Rathaus und der Sitzungssaal im YOUZ.

6. Teilnahmepflicht

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende des Jugendgemeinderates unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, hat er sich beim Vorsitzenden abzumelden.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in einer Ausschusssitzung werden als Disziplinarmaßnahme 5 € vom darauffolgenden Sitzungsgeld abgezogen. Darüber fasst der Jugendgemeinderat Beschluss. Dieses Geld fließt in den Etat des Jugendgemeinderats.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in Sitzungen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Dann rückt ein Ersatzkandidat nach.

7. Verhandlungsgegenstände

Anträge zur Tagesordnung werden von den Mitgliedern des Jugendgemeinderates, des Gemeinderates oder der Verwaltung gestellt.

Anträge zur Tagesordnung müssen in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Sprecher des Jugendgemeinderates oder dem Schriftführer eingereicht werden.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Pressebeauftragten. Dieser ist zuständig für die Darstellung des Jugendgemeinderates in der Öffentlichkeit. Für die Öffentlichkeitsarbeit kann auch ein Ausschuss gebildet werden.

9. Änderung der Geschäftsordnung

Für Änderungen der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderates erforderlich. Danach ist eine Bestätigung des Gemeinderates mit einfacher Mehrheit erforderlich.

10. Niederschriften

Über die Sitzungen des Jugendgemeinderates ist ein Protokoll anzufertigen. Der Jugendgemeinderat wählt hierzu aus seiner Mitte einen Schriftführer.

11. Verfahren mit dem Gemeinderat

Beschlüsse des Jugendgemeinderates für deren Behandlung der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, werden diesem durch den Vorsitzenden als Antrag zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Der Vorsitzende oder ein Beauftragter des Jugendgemeinderates hat Rederecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen bei Tagesordnungspunkten, die Jugendliche betreffen. Er wird über die Tagesordnung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen durch die Einladung informiert. Das Rederecht gilt für öffentliche wie nichtöffentliche Sitzungen.

12. Zusammenarbeit mit der Verwaltung

In der Verwaltung ist eine Person zu benennen, die den Jugendgemeinderat unterstützt. Sie ist Ansprechpartner für die Jugendgemeinderäte.

Die Verwaltung unterstützt den Jugendgemeinderat beim Schriftverkehr.

13. Etat

Dem Jugendgemeinderat ist ein Etat zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Laufende Kosten übernimmt die Stadt.

Für Projekte, die den Etat des Jugendgemeinderats übersteigen, ist ein Antrag an die Stadt zu stellen.

- Aus Gründen der Einfachheit wurde die weibliche Form weggelassen, sie ist jedoch inbegriffen.

Auf Antrag des Jugendgemeinderats hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2010 der 2. Änderung der Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats zugestimmt und sie in dieser Fassung beschlossen. Diese Änderung tritt mit der Einsetzung des im Schuljahr 2010/2011 zu wählenden Jugendgemeinderats in Kraft.